

**Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt
Barsinghausen für Kinder**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vom 16.06.1993, zuletzt geändert am 28.03.2007 wird aufgehoben.
- II. Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

**I. Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Auftrag**

- (1) Für die regelmäßige Betreuung von Kindern betreibt die Stadt Barsinghausen Tageseinrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (nachfolgend auch Einrichtungen genannt), die einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben. Sie sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung fördern.
- (2) Errichtung, Aufhebung und Änderung (Art und Umfang) der Einrichtungen erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (4) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Stadt mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen i. S. des § 15 (1) Nr. 3 KiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen.
Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Nähere Einzelheiten werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Aufnahme in Einrichtungen

(1) Nähere Einzelheiten über Aufnahmekriterien und Einzugsbereiche der Einrichtungen werden durch besonderen Beschluss des Rates geregelt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden durch Ratsbeschluss festgelegt. Die Einrichtungen sind während der Sommerferien die letzten 3 vollen Wochen und zwischen Weihnachten- und Neujahr geschlossen.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kinder, die Krippen oder Kindergärten besuchen, sind in die Einrichtungen zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (2)
 - a) Bei Erkrankungen eines Kindes oder in sonstigen Abwesenheitsfällen ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
 - b) Wird durch das pädagogische Personal eine Erkrankung des Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
 - c) Ist in einer Familie eine Infektionskrankheit wie z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Röteln usw. ausgebrochen, so ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen.
Gem. § 34 (1) Infektionsschutzgesetz müssen, je nach Krankheit, auch die nicht erkrankten Geschwisterkinder der Einrichtung fernbleiben. Um welche Krankheiten es sich im Einzelnen handelt, wird durch Aushänge in den Einrichtungen bekannt gemacht.
 - d) Bei bestimmten ansteckenden Krankheiten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zur Wiederaufnahme in die Einrichtung zwingend erforderlich. Auch hier gelten die örtlichen Aushänge.

§ 6 Haftung

- (1) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Betreuungszeit beschränkt.
- (2) Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Alle Kinder in Einrichtungen werden gegen Schäden und Unfälle versichert.

§ 7

Ausschluss aus den Tageseinrichtungen

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es wiederholt unentschuldigt fehlt (§ 5 Abs. 2a),
 - b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Betreuungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind durch sein Verhalten die Gruppenarbeit auf Dauer gefährdet,
 - d) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

II. Abschnitt

Elternvertretungen

§ 8

Beiräte in den Einrichtungen

- (1) a) In jeder Einrichtung wird ein Beirat gebildet.
b) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- den Gruppensprecherinnen bzw. -sprechern und deren Vertretern
 - einem/r Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte
 - zwei Vertretern des Trägers, davon einer aus der Verwaltung.
- c) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung in der mindestens geregelt sein muss:
- das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen
 - Öffentlichkeit der Sitzungen
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Anträge zur Geschäftsordnung
 - Abstimmungsverfahren.

§ 9

Elternabende

Es sollen regelmäßig Elternabende veranstaltet werden, zu denen entweder die Leiterin / der Leiter der Einrichtung oder der Elternrat einladen soll. Durch die Elternabende sollen die Kontakte der Einrichtungen zu den Eltern im Interesse der Kinder verstärkt werden.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 13.06.2012

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
Zieseniß

Veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 25.06.2012 und Berichtigung
hierzu am 27.06.2012

1. Änderungssatzung vom 16.12.2016, verkündet in der Calenberger Zeitung
am 20.12.2016, in Kraft getreten am 20.12.2016

**Beschluss des Rates vom 06.12.2016
zu § 3 (1) der S a t z u n g
für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für
Kinder
(Aufnahmekriterien und Einzugsbereiche)**

**Nr. 1
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen haben.
Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der Aufnahmeantrag hinreichend begründet ist und ausreichend freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr soll schriftlich oder per E-Mail über das Elternportal von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Weise in der örtlichen Presse bekanntgemacht. Eine Anmeldung ist erst ab Geburt des Kindes möglich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Selbstverständlich sind alle an der Platzvergabe beteiligten Personen bemüht, die Elternwünsche bestmöglich zu berücksichtigen. Soweit den Wünschen der Erziehungsberechtigten nicht entsprochen werden kann, erfolgt die Aufnahme entsprechend der nachstehenden Bestimmungen.

**Nr. 2
Aufnahme in Krippen und Kindergärten**

- (1) Grundsätzlich werden
 - in Krippen nur Kinder mit Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Aufnahme in einen Kindergarten
 - in altersübergreifende Gruppen Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres
 - in Kindergärten nur Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Kinder im letzten Kindergartenjahr werden bei der Belegung der Plätze, zur Vorbereitung auf den Schulbesuch, vorrangig berücksichtigt.
Anschließend werden alle weiteren Plätze in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

Alleinerziehend:

erwerbstätig, in Ausbildung, Schule
oder in Maßnahmen nach dem
SGB II

<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	beide erwerbstätig, in Ausbildung, Schule oder in Maßnahmen nach dem SGB II
<u>Alleinerziehend:</u>	arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung Schule oder Maßnahmen nach dem SGB II; ein Elternteil arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	beide arbeitssuchend
<u>Alleinerziehend:</u>	zu Hause und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend

- (3) Im Einzelfall sollen Kinder bevorzugt werden, deren Wohl ohne diese Leistung gefährdet wäre.
- (4) Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie unter Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch bei einem außerhalb Barsinghausens liegendem Wohnort, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann.

Nr. 3 Aufnahme in den Hort

- (1) In den Hort werden nur schulpflichtige Kinder des Primarbereiches aufgenommen.
- (2) Vorrangig aufzunehmen sind Schulanfänger (1. Klasse). Danach sind in dieser Reihenfolge die Zweit-, Dritt- und Viertklässler aufzunehmen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe gelten die Aufnahmekriterien nach Nr. 2, Abs.2, Satz 2 sowie die Abs. 3 und 4.

Nr. 4
Einzugsbereiche

- (1) Für jede Einrichtung wird ein Einzugsbereich gebildet. Kinder, die in dem entsprechenden Einzugsbereich ihren Wohnsitz haben, sind vorrangig in die jeweilige Einrichtung aufzunehmen.
- (2) Für die Kindergärten werden folgende Einzugsbereiche gebildet:
 - a) Kindertagesstätte Barsinghausen und Kindergarten Regenbogen
 - die Schulbezirke der Wilhelm-Stedler-Schule und Adolf-Grimme-Schule,
 - b) Kindertagesstätte Egestorf I und Kindergarten Wichtelhausen
 - der Schulbezirk der Ernst-Reuter-Schule,
 - c) Astrid Lindgren Kindergarten
 - der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule
 - d) Kindertagesstätte Großgoltern
 - der Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule,
 - e) Kindergarten Ostermunzel und Kindergarten Max & Moritz
 - der Schulbezirk der Grundschule Groß Munzel
- (3) Für den Hort wird folgender Einzugsbereich gebildet:
 - a) Hort Wilhelm-Stedler-Schule
der Schulbezirk dieser Grundschule,
- (4) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Krippe oder altersgemischten Gruppe betreut werden, sind die Einzugsbereiche nicht maßgeblich.

Nr. 5
Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.

Barsinghausen, den 16.12.2016

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
gez. Lahmann

Verkündet in der Calenberger Zeitung am 20.12.2016